

28.11.89

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG-E)

Punkt 17 a der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 15 BAföG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa. Nummer 2 wird gestrichen

bb. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

"5. infolge der Pflege und Erziehung eines
Kindes bis zu 6 Jahren".'

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c in § 15 Abs. 3 a Satz 1

das Zitat

"Nr. 1 oder 3"

durch das Zitat

"Nr. 1, 3 oder 5"

zu ersetzen.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll erreicht werden, daß zeitliche Verzögerungen beim Studium, die durch die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu 6 Jahren entstehen können, förderungsrechtlich berücksichtigt werden. Gerade in den ersten Lebensjahren und im Kinder-

...

548/2/89

- 2 -

gartenalter können intensive Pflege aufgrund typischer Kinderkrankheiten sowie Erziehung eine besondere zeitliche Inanspruchnahme Auszubildender erfordern, so daß der Abschluß eines Studiums innerhalb der Förderungshöchstdauer dann nicht erreichbar ist.